

Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Sparkasse Westholstein,
IBAN: DE52 2225 0020 0090 5407 90, BIC-Code: NOLADE21WHO zu überweisen.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Veranstaltungen des Fördervereins ISGB,
- c) Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Jugend- und Familienzentren; soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtungen durch die Benutzerin / den Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Nieby bei der Amtskasse Geltinger Bucht einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Benutzungsgebühr verrechnet. Bei keiner angefallenen Gebühr entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeindevertretung in begründeten Einzelfällen einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.
- (3) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Nieby und regelmäßigen Nutzern kann eine jährliche Benutzungsgebühr mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

§ 6 Inventar und Ersatzkosten

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
 - ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
 - ✓ Heizung
 - ✓ Frischwasser und Abwasser
 - ✓ Strom
 - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel werden nicht von der Gemeinde Nieby zur Verfügung gestellt. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist von der Benutzerin / vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (3) Für die Endreinigung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine zusätzliche Pauschale von 25,00 € je Veranstaltung erhoben.
- (4) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach dem in der Gemeinde entstandenen Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter/innen abgerechnet.

§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so schuldet er der Gemeinde die volle Benutzungsgebühr.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Benutzungsgebühr zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Tag für Veranstaltungen:

- | | |
|---|----------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Nieby ohne Personeneinschränkung | 25,00 € |
| b) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
der Stiftung Naturschutz und des NABU | 25,00 € |
| a) alle anderen Nutzer | |
| bis 40 Personen | 70,00 € |
| bis 20 Personen | 50,00 €. |

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Nieby tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 07.12.2015 außer Kraft.

Nieby, 21.02.2024

gez. Dirk Hansen
Bürgermeister